



Stadt *Anzeiger*

Aus dem Inhalt:

- Seite 2:
Gratulationen und Jubiläen
- Seiten 4 bis 8:
Amtliche Bekanntmachungen
 - S. 7
Verlegung des Wochenmarktes
 - S. 8
Tierseuchenverfügung

Landeschorfest am 5. Juni 2010 in Neubrandenburg

Am 5. Juni feiert der Chorverband Mecklenburg-Vorpommern sein 20-jähriges Jubiläum. Fünfunddreißig Chöre aus dem ganzen Land werden dazu auf den Bühnen in und vor der Neubrandenburger Konzertkirche ihr Können darstellen. Mit dabei sind u. a. der Neubrandenburger Volkschor, der Männerchor Röbel, das vocal collegium rostock, der Frauenchor Penzlin, Cantare continuo Wolgast u. v. m. Los geht es um 10 Uhr. Ein Höhepunkt wird die Verleihung des Gütesiegels „Felix“ des Deutschen Chorverbands für kindgerechtes Singen in Kindergärten an den Kindergarten „Paradieswiese“ Neubrandenburg um 11 Uhr durch Oberbürgermeister Paul Krüger sein. Um 17 Uhr sind alle sangesbegeisterten Besucher herzlich eingeladen mit den anwesenden Chören gemeinsam zu singen. Der Eintritt für das Chorfest ist kostenlos.

Beim abendlichen Festkonzert in der Konzertkirche präsentieren sich die besten Chöre des Verbandes. Den Anfang gestalten zwei Kinder- und Jugendchöre gemeinsam: der Kinderchor der Rostocker Singakademie und der Chor der Kreismusikschule Müritzt. Es folgen der Montagschor Rostock, Gewinner des Landeschorwettbewerbs in der Kategorie Frauenchor, der Männerchor Penzlin und der Cantemus-Chor Greifswald, Zweitplatziertes des Landeschorwettbewerbs in der Kategorie Kammerchor. Den Abschluss bildet der Chor Solala!, dessen Repertoire Rock, Pop und Jazztitel umfasst.

Karten für die Abendveranstaltung zum Preis von 3 € können unter info@chorverband-mv.de vorbestellt werden.

Neue Drehleiter für Berufsfeuerwehr

Im Rahmen eines feierlichen Apells übergab Oberbürgermeister Paul Krüger am 20. April die neue Drehleiter an den Leiter der Neubrandenburger Berufsfeuerwehr, Frank Bühring (Foto rechts). Im Vergleich zur alten Drehleiter verfügt die neue über umfangreiche technische Verbesserungen, insbesondere im Sicherheitsbereich. Mit einem größeren Rettungskorb haben nun 3 Kameraden der Berufsfeuerwehr ausreichend Platz. Der Rettungskorb ist mit zwei Multi-Funktions-Säulen zur Aufnahme einer schwenkbaren Krankentragenlagerung, des Wendestrahldrohres und Halogensuchscheinwerfer ausgestattet. Der Leitersatz verfügt über eine breitere Steigfeldbreite. Durch die elektronische Stabilisierung der drei Hauptbewegungsachsen (Aufrichten/Neigen, Drehen, Aus- und Einfahren) erreicht der Leiterpark erheblich schnellere Geschwindigkeiten beim Aufrichten. Die neue Drehleiter ist mit einem Notstromerzeuger ausgestattet und gewährleistet bei Totalausfall des Fahrzeugs den Weiterbetrieb des gesamten Leiterparks. Mit der Drehleiter kann zur Rettung eine Höhe von über 30 Metern

überwunden werden. Der Ersatz der alten Leiter aus dem Jahr 1993 war notwendig geworden, da sich die Reparaturzeiten aufgrund des Alters des Fahrzeuges erhöht hatten. Als Rettungs- und Angriffsmittel ergibt sich die Notwendigkeit einer Drehleiter u. a. aus der Sicherung des sog. zweiten Rettungsweges sowie zur Brandbekämpfung bei größeren Gebäuden, bei denen aus Gründen der Einsturzgefahr die Brandbekämpfung über den direkten Weg nicht mehr möglich ist. Aus diesem Grund war die abzulösende Drehleiter z. B. im vergangenen Jahr bei über 400 Einsätzen dabei. Im Ergebnis der Ausschreibung erhielt die Firma IVECO MAGARIUS den Auftrag für die neue Drehleiter der Stadt Neubrandenburg. Die Auslieferung der neuen Drehleiter erfolgte im März. Nach umfangreicher Schulung der Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr wurde nunmehr die Drehleiter in den Dienst gestellt. Die bisherige Drehleiter der Berufsfeuerwehr wird nach erfolgter Schulung und Ausbildung an die Freiwillige Feuerwehr Oststadt als Ersatz für die im Jahr 2003 außer Dienst gestellte Drehleiter übergeben.



Bürgerbüro seit 10 Jahren für die Neubrandenburger da



Kathrin Schönfeldt (Mitte links) und Sabine Dumröse beraten seit 10 Jahren Kunden im Bürgerbüro.

Seit der Eröffnung am 6. Mai 2000 nutzten die Neubrandenburger ca. 537.000 Mal die Leistungen des Bürgerbüros. Es hält ein vielfältiges Angebot an Dienstleistungen, Informationen und Beratungen aus verschiedenen Verwaltungsbereichen zu bürgerfreundlichen Öffnungszeiten vor. Das Leistungsangebot des Bürgerbüros hat sich seit der Eröffnung ständig erweitert. So werden u. a. Personaldokumente und Bewohnerparkausweise ausgestellt, Wohngeldanträge und Schulanmeldungen entgegen genommen, Fischereinscheine und Beglaubigungen ausgestellt sowie Fundsachen aufbewahrt und versteigert. Darüber hinaus stellt das

Bürgerbüro Informationen im Bürgerinformationssystem (BIS) bereit. Das Bürgerinformationssystem steht allen Bürgern unter www.neubrandenburg.de, Rathaus-Online zur Verfügung. Es informiert zu Aufgaben, Zuständigkeiten, Gebühren und Ansprechpartnern der Stadtverwaltung. Die Zufriedenheit der Neubrandenburger mit den Dienstleistungen des Bürgerbüros, bestätigt eine Kundenbefragung aus dem Jahr 2009. Das Bürgerbüro im Foyer des Rathauses ist montags, dienstags und donnerstags von 8-18 Uhr, mittwochs von 8-14 Uhr und freitags von 8-15 Uhr geöffnet. Telefon: 0395 5551111

NEUE SONDERAUSSTELLUNG IN DER KUNSTSAMMLUNG UNSCHÄRFE UND IMAGINATION • Udo Dettmann – Udo Rathke – Ulf Rickmann – Thomas Sander • 9. Mai – 4. Juli 2010

Vier vielseitig arbeitende Künstler aus Schwerin zeigen Arbeiten aus den Jahren 2008 bis 2010 mit neuartigen Formen der Malerei als Weiterentwicklung langer Traditionen. Sie haben ihre Entwicklung als Maler begonnen. Inzwischen greifen sie aber seltener zum Pinsel und malen stattdessen mit der Foto-, Film- oder Videokamera. Sie nutzen die technischen Möglichkeiten der Bild- und

Tonbearbeitung am Computer und suchen adäquate Ausdrucksmittel für die Seherfahrungen der Gegenwart. Jeder pflegt seine individuelle Arbeitsweise. Dennoch ist neben den gemeinsamen Fragestellungen auch das malerische Erscheinungsbild der Kunstwerke ein verbindendes Moment dieser Ausstellung, widerspiegelt in den Medien Objekt, Foto, Klang und Video.

Bademeister für Strandbäder gesucht

Zur Bewachung der drei Strandbäder sucht die Stadt Neubrandenburg noch Schwimmmeistergehilfen bzw. volljährige Rettungsschwimmer mit ausreichender Erfahrung in der Wasseraufsicht. Interessierte können sich beim Städtischen Immobilienmanagement unter Telefon 0395 5552166 melden. Die diesjährige Badesaison beginnt am 22. Mai und endet vor-

ausichtlich am 15. September. In Zusammenarbeit mit der Wasserwacht des DRK wird die Aufsicht in den Bädern vor allem an den Wochenenden und in der Ferienzeit durch Rettungsschwimmer abgesichert. Vor Beginn der Saison wurden die Strände für ein sicheres und gefahrenfreies Baden hergerichtet. Beauftragte Firmen pflegen während der Saison die Anlagen.

Glückwünsche zum 100. Geburtstag

Den 100. Geburtstag beging Frau
Margarete Laux



Blumen und Glückwünsche der Stadt und des Landes überbrachte Oberbürgermeister Dr. Paul Krüger.

Auch Frau **Martha Jungbauer** beging
Ihren 100. Geburtstag und erhielt
Glückwünsche der Stadt und des Landes.

Glückwünsche zur Gnadenhochzeit

Ihren 70. Hochzeitstag feierten:
Marie und Franz Jenß



Blumen und Glückwünsche der Stadt und des Landes überbrachte die stellvertretende Stadtpräsidentin Renate Klopsch.

Glückwünsche zur diamantenen Hochzeit

Das Fest der diamantenen Hochzeit feierten:

**Annalise und Karl-Heinz Dobber
Vera und Willi Ely**

Die Jubilare erhielten Blumen und Glückwünsche
der Stadt und des Landes.

Glückwünsche zur goldenen Hochzeit

Das Fest der goldenen Hochzeit feierten:

Christel und Gerhard Horst

Irmgard und Klaus Sager

Jutta und Horst Sell

Dorothea und Walter Matzke

Gerda und Horst Tunn

Barbara und Dr. Johannes Kämpf

Gerda und Erwin Papke

Hanna und Friedrich Friesse

Waltraud und Werner Klemmt

Gertrud und Werner Kwak

Rosemarie und Udo Meier

Hannelore und Werner Gradhand

Christa und Wolfgang Kortüm

Die Jubilare erhielten Glückwünsche
der Stadt und des Landes.

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

Heute und in den letzten Tagen begehen oder begingen folgende Neubrandenburgerinnen
und Neubrandenburger ein hohes Geburtstagsjubiläum

Marie Pohlers, 96
Marie Howe, 96
Erika Rückert, 94
Hildegard Planert, 93
Christel Paul, 93
Hermann Maschke, 93
Erwin Klingbeil, 92
Gerda Beier, 91
Hildegard Skibnewski, 91
Paula Lipski, 91
Hildegard Bahr, 91
Margarete Bengsch, 91
Hildegard Klemke, 90
Emmi Mülling, 90
Franz Jenß, 90
Ingeborg Abich, 90
Hermann Hausfeld, 90
Bruno Grubert, 90
Stefanie Freiberg, 90
Fine Jacoby, 90
Erna Tönjes, 89
Rudolf Behlke, 89
Gabriele Wierth, 89
Irmgard Vanselow, 89
Hildegard Rickert, 89
Gerda Krüger, 89
Herta Tschernatsch, 89
Liselotte Glinka, 88
Hedwig Doß, 88
Gisela Goehrke, 88
Ilse Kapschitzki, 88
Else Plaffke, 88
Elfriede Mummert, 88
Irmgard Stralkowski, 88
Annemarie Schmidt, 88
Maria Hausmann, 88
Gertrud Zimmermann, 88
Richard Buchwald, 88
Hildegard Dachner, 88
Frieda Jerke, 88
Margarete Schrade, 87

Paul Lehmer, 87
Elli Lutz, 87
Liesbeth Schulz, 87
Hans Günther Braun, 87
Charlotte Waschlewski, 87
Margot Schmalke, 87
Horst Zeiger, 87
Traute Bukow, 87
Margarete Jahn, 87
Eva Schulz, 87
Dora Ganzel, 87
Erich Marlow, 86
Hans Putzier, 86
Erich Dittmann, 86
Elli Graetsch, 86
Ilse Lihs, 86
Gertrud Jahnke, 86
Erna-Marie Zucker, 86
Heinz Groth, 86
Jutta Wendlandt, 86
Paul Bruhnke, 86
Ilse Scharf, 86
Helga Grunow, 85
Herta Moede, 85
Betty Stelzer, 85
Willi Kuckuck, 85
Adele Heise, 85
Karl-Heinz Rehfeld, 85
Gerda Toewe, 85
Else Gramke, 85
Lieselotte Klementz, 85
Egon Kolodniak, 85
Elisabeth Suckow, 85
Marianne Hänler, 85
Gertrud Woderich, 85
Heinz Wulf, 85
Heinz Denkmann, 85
Brigitte Gräbner, 85
Irmgard Wogurka, 85
Ruth Meier, 84
Vera Schulz, 84

Emmi Klug, 84
Walter Thiele, 84
Herta Czinna, 84
Edeltraud Gaigals, 84
Anni Granzow, 84
Lora Kraft, 84
Heinz Gillaschke, 84
Ursula Erdmann, 84
Gertrud Lupuleak, 84
Hilde Paditz, 84
Philomena Hanke, 84
Josef Mommert, 84
Lotte Bölkow, 84
Siegfried Rähder, 84
Margarete Biallas, 84
Maria Hauschild, 84
Helene Föst, 84
Irene Roggow, 83
Gerda Wendt, 83
Karl Sell, 83
Ruth Dopp, 83
Wilhelmine Jerke, 83
Herta Haack, 83
Ulrich Schuster, 83
Inge Putscher, 83
Elisabeth Brunk, 83
Edith Schwandt, 83
Johanna Munzel, 83
Christel Bahr, 83
Herta Rohloff, 83
Gerda Fanselow, 83
Willy Rachau, 83
Ernst Schaffer, 83
Lore Krahn, 83
Hilde Horwath, 83
Helga Kaps, 82
Liesbeth Kasper, 82
Günter Schlomsky, 82
Ella Rathke, 82
Edith Schiellmann, 82
Margarete Schwan, 82

Artur Jekel, 82
Curt Seidel, 82
Christel Radicke, 82
Siegfried Raasch, 82
Hermine Brandt, 82
Ruth Dochow, 82
Werner Seemann, 82
Luise Marschner, 82
Gertrud Tesch, 82
Ingeborg Staack, 82
Mariechen Voß, 82
Otto Hagemeister, 82
Waldine Richert, 82
Christine Penkwitz, 82
Irma Hübner, 82
Ruth Müller, 81
Franz Dreuw, 81
Käthe Borchardt, 81
Maria Köhntopp, 81
Marie Kühnel, 81
Alfred Schumann, 81
Günter Fischer, 81
Frida Kenneke, 81
Robert Chinnow, 81
Ella Steinmüller, 81
Ingrid Wilhelm, 81
Friedrich Rahn, 81
Günther Runge, 81
Dollise Krüger, 81
Inge Schröder, 81
Eva Busch, 81
Gisela Schaffer, 81
Werner Albrecht, 81
Ernst Fuchs, 81
Irma Mütter, 81
Helga Seydel, 81
Ilse Hasenbank, 81
Udo Georgi, 81
Dorle Haußdörfer, 81
Willi Dörnbrack, 81
Ernst Goltsch, 81

Hildegard Wruck, 81
Anni Schmoock, 81
Irma Schönbeck, 81
Paul Winkler, 80
Dieter Müller, 80
Maria Buchholz, 80
Ursula Karau, 80
Gertraud Nickel, 80
Erich Franck, 80
Karl Heinz Treydte, 80
Liane Peters, 80
Gisela Schmidt, 80
Edith Rosenbusch, 80
Johannes Schneider, 80
Gerhard Kubla, 80
Hans Schnisa, 80
Heinrich Freßdorf, 80
Giesela Wenkebach, 80
Herta Stahlberg, 80
Walter Uthes, 80
Erna Weitschat, 80
Siegfried Dittmer, 80
Erna Diekow, 80
Lieselotte Hensel, 80
Hannelore Nedlin, 80
Gertrud Schwieger, 80
Erika Kapahnke, 80
Otto Köhnke, 80
Irene Kohl, 80
Heinz Kalsow, 80
Gisela Krüger, 80
Manfred Waldheim, 80
Magda Behm, 80
Ottilie Kaiser, 80
Margarete Kammel, 80
Dietrich Wiedenhöft, 80
August Golembowski, 80
Reinhold Wiesenberg, 80
Willi Mielke, 80
Marie-Luise Mumm, 80
Elisabeth Verch, 80

Stadtpräsident und Oberbürgermeister gratulieren.

Die Redaktion des Stadtanzeigers weist darauf hin, dass Alters- und Ehejubilare gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister in der Meldestelle sowie im Bürgerbüro der Stadt entsprechend § 36 Landesmeldegesetz Mecklenburg-Vorpommern Widerspruch einlegen können (Veröffentlichung in diesem Stadtanzeiger, Seite 5)

Sportabzeichentag und Bummiolympiade am 2. Juli 2010

Am 2. Juli macht die Sportabzeichentour des Deutschen Olympischen Sportbundes zum zweiten Mal in Neubrandenburg Station. Nach der erfolgreichen Premiere im Jahr 2008 und dem sehr gut besuchten Sportabzeichentag im Rahmen von Mission Olympic 2009, werden auch in diesem Jahr wieder über 1.500 Teilnehmer erwartet. Für alle, die im Vorfeld ihren Fitnesszustand überprüfen wollen, führt der Stadtsportbund ein Vorbereitungstraining durch. An den Trainingsabenden können alle leichtathletischen Disziplinen ausprobiert und bei entsprechender Leistung auch als „bestanden“ anerkannt werden. Trainingstermine im Neubrandenburger Jahnstadion sind der 20. Mai, der 3. Juni und der 17. Juni 2010. Das Training ist kostenfrei. Informationen und Anmeldung über:

Stadtsportbund Neubrandenburg,
Telefon 0395 5442354 oder
E-Mail info@stadtsportbund-nb.de

Die diesjährige Bummiolympiade der Sportjugend für Vorschulkinder findet ebenfalls am 2. Juli auf der Schulsportanlage am Weidenweg statt. Die Mädchen und Jungen aus den Kitas der Stadt werden in einem sportlichen Dreikampf 30 m Lauf, Weitsprung und Ballwurf um gute Ergebnisse kämpfen. Jeder kleine Sportler erhält eine Medaille und Urkunde. Beim abschließenden Staffellauf um den Bummi-Wander-Pokal gehen 10 Kinder jeder Einrichtung an den Start und werden von ihren Gruppen lautstark angefeuert.

Informationen über:
Sportjugend Neubrandenburg,
Telefon 0395 5442424 oder
E-Mail info@sportjugend-nb.de

Sonnenscheinkinder pflanzen Vogel-Kirsche



Gemeinsam mit den Kindern der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ pflanzte der Oberbürgermeister auf dem Datzberg eine Vogel-Kirsche, Baum des Jahres 2010. Anlass war der Tag des Baumes am 25. April, der seit vielen Jahren deutschlandweit begangen wird. In Neubrandenburg ist die Vogel-Kirsche, die Mutter aller Süßkirschen, sowohl in den Grünzügen als auch im Stadtwald als Edellaubholz anzutreffen. Sie bietet im Frühjahr ein Blütenmeer, im Sommer beehrte Früchte, im Herbst feurige Blattfarben und im Winter eine schicke Rinde. Bereits zum 11. Mal wurde der Jahresbaum in unserer Stadt gepflanzt. In Neubrandenburg wachsen rund 50.500 Stadtbäume in Grünanlagen, auf Natur- und Erholungsflächen, an Straßen und in den Wohn- und Gewerbegebieten.

Münzen und archäologische Funde vorgestellt

Auf Einladung des Neubrandenburger Münzvereins berichteten Verena Hoffmann und Wolfgang Virk vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege am 1. Juni 2010 um 19 Uhr in der Galerie der Regionalbibliothek über Münzen und andere archäologische Funde, die im Vorfeld der Bauarbeiten auf dem Neubrandenburger Marktplatz ausgegraben, gesichert und ausgewertet wurden. Die Referenten werden mit ihren Ausführungen ein lebendiges Bild von Handel, Handwerk und Markttreiben im Mittelalter und in der frühen Neuzeit vermitteln. Der Eintritt ist kostenfrei.

16. Neubrandenburger Amateurtheatertage im Schauspielhaus

25. Mai bis 1. Juni 2010

Am 25. Mai um 17 Uhr werden die diesjährigen 16. Neubrandenburger Amateurtheatertage mit einem Umzug vom Schauspielhaus über die Turmstraße zum Rathaus eröffnet. Die Bühnenshow beginnt um 18 Uhr und gibt Einblicke in die aktuellen Inszenierungen und die Arbeit aller beteiligten Amateurtheatergruppen. Bereits seit 16 Jahren nutzen die Amateurtheaterspieler das Schauspielhaus, um ihre Stücke vor Publikum zu spielen und darüber miteinander in Erfahrungsaustausch zu kommen. Teilnehmer in diesem Jahr sind u. a. die Gesellschaft der Liebhaber des Theaters e. V., das Albert-Einstein-Gymnasium, der (K)ammateure e. V., der Tanzaktion e. V., die Kooperative Gesamtschule Stella e. V., das Kinder- und Jugendtanzensemble Neubrandenburg, der Musikschulzweckverband Kon.centus und das Sportgymnasium. Mehr Informationen unter www.theater-und-orchester.de.

Musikalische Radtour am 20. Juni nach Groß Nemerow

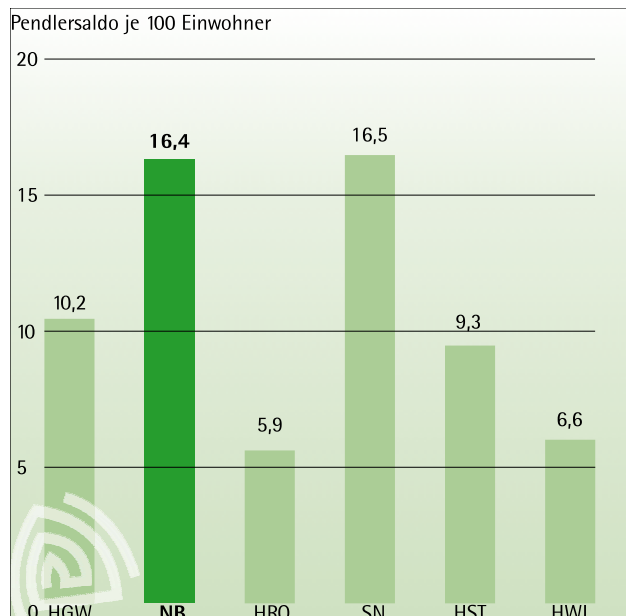
Von Neubrandenburg durch das Mühlenholz über Burg Stargard nach Groß Nemerow führt die diesjährige musikalische Radtour, die erstmals im Rahmen des bundesweiten AOK Radsonntags stattfindet. Traditionell wird das beliebte Event zudem vom ADFC, BUND und dem bundesweiten Aktionstag „Mobil ohne Auto“ unterstützt. Am 20. Juni, 10 Uhr, werden die musikbegeisterten Radfahrer – und/oder radelnden Musikfreunde – von Andreas Markowski (Oboe) und Annette Werner-Wildenhain (Flöte) an der Konzertkirche begrüßt. Die beiden Musiker der Neubrandenburger Philharmonie haben als Duo con fuoco ein umfangreiches Repertoire erschlossen, das von Bach über Beethoven bis hin zu Johann Strauß reicht. Sie geben nicht nur den musikalischen Auftakt für die Radtour, sondern werden die Teilnehmer auch in der Kirche von Burg Stargard mit einem kurzweiligen Programm unterhalten. Am

Bürgerhaus von Groß Nemerow erwartet dann der Kulturverein des Dorfes die Radler mit Speis' und Trank. Doch nicht nur die Versorgung hat der Verein organisiert. Alle Gäste sind auch herzlich eingeladen, das Schulmuseum und die Heimatstube von Groß Nemerow zu besichtigen. Gegen 13:30 Uhr, nach der Mittagsrast und Dorfrundgang, wird dann das Neubrandenburger Streichquartett in der Kirche musizieren. Neben Pachelbels berühmtem Kanon erklingen u. a. das so genannte „Quintettenquartett“ von Joseph Haydn sowie „Haydns südamerikanische Saitensprünge“ von Thomas Mifune, ein Stück, das die Lachmuskeln strapaziert. Wer möchte, kann die ganze Tour übrigens auch mit der Tschu-Tschu-Bahn absolvieren, die ebenfalls gegen 10 Uhr an der Neubrandenburger Konzertkirche abfahrtbereit steht.

Treffpunkt: 20. Juni 2010, 10 Uhr, Konzertkirche Neubrandenburg

Fakten in Zahlen +++ Fakten in Zahlen

Arbeitsplatzangebot in Neubrandenburg hat Anziehungskraft für die Region



Ein positiver Pendlersaldo ist stets ein Indiz für ein attraktives Arbeitsplatzangebot. Nach einer Studie der Kölner IW Consult GmbH belegt Neubrandenburg mit einem Pendlersaldo von 16,4 je 100 Einwohner nur knapp hinter Schwerin den zweiten Rang innerhalb der kreisfreien Städte und Landkreise der neuen Bundesländer. Bundesweit liegt die Stadt auf einem beachtlichen 42. Rang.

Schon seit Jahren ist in Neubrandenburg die Zahl der Einpendler höher als die der Personen, die in andere Gemeinden zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit auspendeln. Das unterstreicht die Bedeutung, die die Stadt Neubrandenburg insbesondere für das Umland bei der Bereitstellung von Arbeitsplätzen einnimmt.

Quelle: IW Consult GmbH Köln

Stadtanzeiger Offizielles Amtsblatt der Stadt Neubrandenburg

Herausgeber: Stadt Neubrandenburg, der Oberbürgermeister.
Erarbeitet durch die Pressestelle Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg, Telefon 5552664, Fax 5552952,
Internet-Adresse: www.neubrandenburg.de, E-Mail-Adresse: stadtanzeiger@neubrandenburg.de
Druck: Nordost-Druck GmbH & Co. KG, Telefon 4575-605, Fax 4575-642, Flurstraße 2, 17034 Neubrandenburg

Verbreitungsgebiet: Stadt Neubrandenburg

Bestellung: Bürgerbüro der Stadtverwaltung Neubrandenburg.
Bei Erstattung der Portogebühren ist der Direktbezug möglich. Außerdem liegt der Stadtanzeiger im Foyer des Rathauses aus.

Druckauflage: 37.500 Exemplare

Erscheinungsweise: einmal monatlich, bei Bedarf öfter.

Die nächste Ausgabe erscheint am 23. Juni 2010. Für unverlangt eingesandte Manuskripte keine Gewähr.

04. und 05. Juni | Marktplatz Neubrandenburg

Die Gesundheitsinitiative der Barmer GEK

Weitere Informationen unter www.neubrandenburg.de

Landeswettbewerb „Seniorenfreundliche Kommune“

Die Stadt Neubrandenburg beteiligt sich gemeinsam mit vielen Partnern am Landeswettbewerb „Seniorenfreundliche Kommune“ und bittet interessierte Einwohner, Vereine, Einrichtungen und Unternehmen um ihre Mitwirkung. Das Ministerium für Soziales und Gesundheit in Mecklenburg-Vorpommern führt im Jahr 2010 zum zweiten Mal den Wettbewerb „Seniorenfreundliche Kommune“ durch. Ziel des Wettbewerbes ist, das Bewusstsein und das Verständnis für die Bedürfnisse älterer Menschen zu stärken, gute Beispiele bekannt zu machen und

eine entsprechende Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange älterer Menschen zu erreichen. Gesucht, bewertet und dokumentiert werden gelungene Praxisbeispiele für eine aktive seniorenfreundliche Kommunalpolitik. Kommunen, die sich dabei besonders hervorheben, werden ausgezeichnet.

Ansprechpartnerinnen in der Stadtverwaltung Neubrandenburg sind Sigrid Redlin, Tel. 555 2439, E-Mail sigrid.redlin@neubrandenburg.de und Gudrun Piatkiewicz, Tel. 555 2391, E-Mail gudrun.piatkiewicz@neubrandenburg.de.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung für das Jugendamt der Stadt Neubrandenburg

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – vom 23. Februar 1993 (GVBl. M-V S. 158) geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. M-V S. 194), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 20. Juli 2006 (GVBl. M-V S. 631) i. V. m. § 70 und § 71 des SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe hat die Stadtvertretung am 29.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

1. Die Stadt Neubrandenburg hat zur Erfüllung ihrer Aufgabe als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendamt eingerichtet.
2. Es führt die Bezeichnung „Stadt Neubrandenburg – Der Oberbürgermeister – Jugendamt“. Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Abteilung in der Stadtverwaltung der Stadt Neubrandenburg.
3. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeiten

1. Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die ihm nach dem SGB VIII, nach anderen Rechtsvorschriften und dieser Satzung obliegen.

§ 3 Aufgaben

1. Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit der Minderjährigen und die Stärkung und Einhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
2. Das Jugendamt hat die Tätigkeit der Jugendverbände und der freien Vereinigungen der Jugendhilfe sowie sonstiger Träger der Jugendhilfe unter Wahrung ihrer Selbständigkeit anzuregen und zu fördern. Es hat sie zur Mitarbeit heranzuziehen und ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe herbeizuführen. Dem Jugendamt obliegt die Gesamtverantwortung einschließlich der Jugendhilfeplanung.
3. Das Jugendamt hat mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit denen in § 81 des SGB VIII genannten Stellen und Einrichtungen im Rahmen ihrer Befugnisse zusammenzuarbeiten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Zuständigkeiten und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Kommunalverfassung. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
2. Auf die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses finden die Vorschriften des SGB VIII; KJHG-Org. M-V und der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg Anwendung.
3. Der Jugendhilfeausschuss verfügt über ein die Aufgaben und Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe betreffendes allumfassendes Befassungsrecht gem. § 71 Abs. 2 SGB VIII. Es befasst sich insbesondere mit:
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
4. Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtvertretung in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht an die Stadtvertretung Anträge zu stellen. Er ist zur Vorbereitung des Haushaltes und vor der Berufung der Leiterin oder des Leiters des Jugendamtes zu hören.
5. Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtvertretung bereitgestellten Mittel, der erlassenen Satzungen und der von ihr gefassten Beschlüsse. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet insbesondere über
 1. Richtlinien und Grundsätze für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 2. Grundsätze der Förderung der Verbände der freien Jugendhilfe,
 3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes Neubrandenburg,
 4. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe sowie die Verteilung der Mittel nach Maßgabe der Richtlinien im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes der Stadt,
 5. den Vorschlag der Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz
6. Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

1. Dem Jugendhilfeausschuss kann stimmberechtigt angehören, wer zum Zeitpunkt der Wahl

als Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsort im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hat.

2. Dem Jugendhilfeausschuss gehören für die Dauer der Wahlperiode 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden an. Sie werden entsprechend § 5 Abs. 2 KJHG-Org M-V von der Stadtvertretung gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Dabei ist eine angemessene Zahl ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer zu berücksichtigen.
3. Von den Sitzen entfallen bei 15 Mitgliedern neun auf Mitglieder der Stadtvertretung oder von ihr gewählten Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Sechs Ausschusssitze entfallen auf Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Stadtvertretung gewählt werden.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreter/-in aus.
5. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder stellvertretende Mitglied vorgeschlagen hat, entsprechend § 5 Abs. 2 KJHG-Org M-V von der Stadtvertretung zu wählen.

§ 6 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

1. Beratende Mitglieder sind gem. § 6 Abs. 1 KJHG-Org. M-V:
 - a.) der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter
 - b.) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes
 - c.) ein Richter des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichtes, der von dem Präsidenten des zuständigen Landgerichtes bestellt wird
 - d.) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird
 - e.) ein Vertreter der Schulen, der vom zuständigen Schulamt bestimmt wird
 - f.) ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird
2. Für jedes beratende Mitglied ist durch die zuständige Stelle eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen.
3. Beratende Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.
4. Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Betroffene und Sachverständige einladen, insbesondere
 - Ärztinnen und Ärzte des Gesundheitsamtes
 - Vertreterinnen und Vertreter von Ausbildungseinrichtungen
 - Städteplanerinnen und Stadtplaner des Stadtplanungsamtes
 - Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsverwaltung

§ 7 Tätigkeit

1. Der Jugendhilfeausschuss tritt mindestens sechs Mal im Kalenderjahr beratend zusammen. Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses einberufen werden.
2. Die Amtsperiode des Jugendhilfeausschusses entspricht der Amtszeit der Stadtvertretung. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zu der ersten Sitzung des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses fort.
3. Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend und im Einzelfall stimmberechtigt ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse werden von den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden.
5. Der Jugendhilfeausschuss kann durch Beschluss anwesenden Personen Rederecht erteilen.

§ 8 Unterausschüsse

1. Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung gem. § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung bereitet die Beschlussfassung für den Jugendhilfeausschuss sowohl in seiner beschließenden als auch in seiner beratenden Funktion vor.
2. Dem ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie in der Jugendhilfe erfahrene Vertreter freier Träger der Jugendhilfe sowie anderer Institutionen und Stellen an.
3. Der ständige Unterausschuss Jugendhilfeplanung besteht aus 3 – 7 Mitgliedern.
4. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des ständigen Unterausschusses Jugendhilfeplanung ist stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses und wird vom Jugendhilfeausschuss bestimmt.

Fortsetzung auf Seite 5 >>

Öffentliche Bekanntmachungen

Fortsetzung von Seite 4 >>

5. Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe zeitweilige Unterausschüsse aus seinen Mitgliedern bilden. Zeitweilige Unterausschüsse bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern und können in der Jugendhilfe erfahrene Bürgerinnen oder Bürger zu ihren Sitzungen als Gäste laden.
6. Die Thematik und Aufgabenstellung für zeitweilige Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss vorgegeben.
7. Jeder zeitweilige Unterausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Vertretung selbst. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Unterausschusses muss Mitglied des Jugendhilfeausschusses sein.
8. Der ständige und die zeitweiligen Unterausschüsse sind beratende Ausschüsse. Sie erarbeiten Vorschläge und Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss und sind ihm rechen-schaftspflichtig.
9. Die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses findet für alle Unterausschüsse entsprechend Anwendung.

III. Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 Aufgaben der Verwaltung

1. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung liegen in der Zuständigkeit der Jugendamtsleiterin oder des Jugendamtsleiters als Leiterin oder als Leiter der Verwaltung des Jugendamtes und werden von ihr oder ihm im Auftrag des Oberbürgermeisters, im Rahmen der Hauptsatzung und der Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg sowie dieser

Satzung und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses wahrgenommen. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind diejenigen, zu deren Erledigung eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses bzw. der Stadtvertretung nicht oder nicht mehr erforderlich ist, weil dieses bereits gesetzlich vorbestimmt ist, weil eine grundsätzliche Entscheidung des zuständigen Lenkungsorgans vorliegt oder eine sachgerechte Entscheidung innerhalb des vom Gesetz oder von Vorentscheidungen gelassenen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum von Verwaltungsfachkräften selbständig getroffen werden kann. Zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehören insbesondere, die Bearbeitung aller Eingänge, Anträge und die Durchführung von Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, von Verordnungen, Richtlinien und Erlassen im Einzelfall einer Lösung zugeführt werden müssen.

IV. Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes vom 06.04.1995 außer Kraft.

Neubrandenburg, den 05.05.2010

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Fischereischeinprüfung

Die nächste Prüfung zum Erwerb des Fischereischeines findet am Mittwoch, 16.06.2010, 17:00 Uhr, in der Stadtverwaltung Neubrandenburg statt.

Interessenten melden sich bitte bis zum 09.06.2010 im Bürgerbüro der Stadtverwaltung an.

Bei der Anmeldung ist für die Prüfung eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR für Personen bis 18 Jahre und 25,00 EUR für Personen über 18 Jahre zu entrichten; gleichzeitig wird zur Prüfungsvorbereitung informiert.

Das Bürgerbüro ist zu folgenden Öffnungszeiten erreichbar:

Montag:	8:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag:	8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	8:00 bis 14:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	8:00 bis 15:00 Uhr

Telefonische Anfragen werden unter der Rufnummer 0395 555-1111 beantwortet.

Peter Modemann, Fachbereichsleiter

Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung informiert:

Am Mittwoch, den 02.06.10 und am Donnerstag, den 03.06.10 bleibt das Sachgebiet Melde-, Pass-, Personalausweis- und Lohnsteuerangelegenheiten aufgrund von erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen zur Einführung des elektronischen Personalausweises geschlossen.

Nachfragen zu bereits beantragten Personaldokumenten sind an das Bürgerbüro unter der Rufnummer 5 55 11 11 zu richten.

Peter Modemann, Fachbereichsleiter
2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Städtisches Pflegeheim „Max Adrion“
Eigenbetrieb der Stadt Neubrandenburg
17036 Neubrandenburg, Ameisenweg 19

Jahresabschluss 2008

Der Jahresabschluss 2008 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2008 liegen in der Zeit vom 31.05.2010 bis 04.06.2010 in den Geschäftsräumen des Städtischen Pflegeheimes „Max Adrion“, Ameisenweg 19, 17036 Neubrandenburg zur Einsichtnahme aus.

Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung informiert:

Informationen zum Widerspruchsrecht

Gemäß § 36 Landesmeldegesetz Mecklenburg-Vorpommern kann der Weitergabe von Daten aus dem Melderegister widersprochen werden.

Das betrifft:

- die Weitergabe der Daten nach § 32 Absatz 2 an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften;
- nach § 34 a Absatz 2 die automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften;
- nach § 35 Absatz 1 die Weitergabe der Daten an Parteien in Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen;
- nach § 35 Absatz 2 die Weitergabe der Daten auf Begehren von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk anlässlich von Alters- oder Ehejubiläen;
- nach § 35 Absatz 3 die Weitergabe der Daten an Adressbuchverlage.

Der Widerspruch kann persönlich unter Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses im Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Abteilung Einwohnerservice oder auch schriftlich unter Angabe der Personalien

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift - eingelegt werden.

Bei der Einlegung der Widersprüche sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Ein Widerspruch zur Weitergabe von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften kann nicht vom Kirchenmitglied selbst eingelegt werden, sondern nur von dessen Familienangehörigen, wenn diese keiner oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören.

Die einfache Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abrufs erfolgt über das Internet. Liegt zu dieser Datenübermittlung ein Widerspruch vor, wird keine Auskunft über das Internet erteilt.

Die Auskunft muss wie bisher schriftlich oder persönlich bei der zuständigen Meldebehörde eingeholt werden.

Gegen die Weitergabe der Daten zu Ehejubiläen muss der Widerspruch grundsätzlich von beiden Ehepartnern eingelegt werden.

Entsprechen die schriftlichen Widersprüche nicht den geforderten Kriterien, können sie nicht bearbeitet werden, da für eine Einarbeitung der Widersprüche in das Melderegister eine einwandfreie Zuordnung erforderlich ist. Bereits eingelegte Widersprüche zu den genannten Punkten bleiben bis zu deren Widerruf gültig.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.neubrandenburg.de unter Rathaus online oder unter der Rufnummer 555-1206 erhältlich.

Peter Modemann,
2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters
und Fachbereichsleiter

Öffentliche Bekanntmachungen

Rechtsverordnung über den Denkmalbereich Weg am Hang 35, Kasernenkomplex

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) vom 6. Januar 1998 (GVBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2006 wird der Kasernenkomplex, Weg am Hang 35 in Neubrandenburg als Denkmalbereich durch Verordnung ausgewiesen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1.) Das Gebiet umfasst die Gebäude Block 1–5, die Wache Nord, die Häuser 6, 7 und 9 sowie das Soldatendenkmal, begrenzt im Norden durch das Haus 9, die Wache Nord und im Osten und Westen durch die parallel zu den Kasernenblöcken verlaufenden Erschließungsstraßen, im Süden durch die Grünfläche südlich des Hauses 6 und im Südwesten durch die Grünfläche westlich des Gebäudes 7.
- (2.) Die Grenze des Denkmalbereiches ist in dem als Anlage beigefügten Plan eingetragen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Ziel und Begründung der Unterschutzstellung

- (1.) Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des Grundrisses, der Kubatur und des durch umfangreich überlieferte historische Substanz gekennzeichneten Erscheinungsbildes des Kasernenkomplexes.
In die Bemühungen zur Erhaltung müssen bei nachweislicher Notwendigkeit auch solche Reparaturen eingeschlossen werden, die den Ersatz von Bauteilen sowie Gruppen von Bauteilen beinhalten. In diesen Fällen ist in Abhängigkeit vom Ausmaß des unumgänglichen Verlustes und vom verbleibenden Anteil originaler Substanz gründlich abzuwägen, inwieweit werkgerechte und originalgetreue Erneuerung oder freiere Gestaltung als zeitgemäße ästhetische Antwort auf die jeweilige Umgebung zu wählen sind.
Die in § 3 dargestellten Sachverhalte sind jedoch stets beizubehalten oder wiederherzustellen.

(2.) Begründung

Der im § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil der Kasernenkomplex bedeutend für die Geschichte des Menschen, die Geschichte der Stadt Neubrandenburg und Region sowie für die Entwicklung der politischen, militärischen und wirtschaftlichen Bedingungen ist.

Für seine Erhaltung und Nutzung liegen geschichtliche und städtebauliche Gründe vor. Die Geschichte des Kasernenkomplexes steht in direktem Zusammenhang mit der Entwicklung der Stadt Neubrandenburg seit den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts. Nach der Machtergreifung des Nationalsozialismus in Deutschland wurde im Zuge der allgemeinen Aufrüstung und Kriegsvorbereitung auch die bis dahin relativ unbedeutende Stadt Neubrandenburg zu einem Rüstungs- und Garnisonsstandort.

Neben einer Reihe von Rüstungsbetrieben wurden Militärstützpunkte der Luftwaffe und des Heeres errichtet.

So wurden im Jahre 1938 auf der Anhöhe südöstlich des Stadtzentrums, dem Gelände des ehemaligen Gutes Fünfeichen, die sogenannten "Panzerkasernen" fertiggestellt. Ihre exponierte Lage machte die Baulichkeiten weithin sichtbar und somit wesentlich stadtbildprägend. Zeitgleich wurden östlich der Kasernenblöcke für die Unterbringung diverser Militärtechnik analog zu den Kasernenblöcken die Fahrzeughallen errichtet.

Neben den hier stationierten Verbänden der Wehrmacht wurden die Gebäude, insbesondere die Fahrzeughallen, zu Beginn des II. Weltkrieges 1939 zeitweise als Lager für die ersten Kriegsgefangenen genutzt. In unmittelbarer Nähe, auf dem südlich anschließenden Truppenübungsplatz, entstand das STALAG II A als großes Kriegsgefangenenlager, das 1945 bis 1948 als NKWD-Lager (Speziallager Nr. 9) durch die sowjetische Besatzungsmacht weitergenutzt wurde.

Nach Kriegsende waren in dem Kasernenkomplex Truppen der Roten Armee (ab 1946 Sowjetarmee) stationiert.

Ein Teil der Kasernen wie auch die Fahrzeughallen dienten als Repatriierungslager, von dem aus Tausende KZ-Häftlinge, Kriegsgefangene und Zwangsarbeiter schrittweise wieder in ihre Heimatländer verschickt wurden.

Nach dem Abzug der Roten Armee aus Neubrandenburg übernahm die Kasernierte Volkspolizei und nach 1956 die neugeschaffene Nationale Volksarmee der DDR die Kasernen. Seit der Wende sind sie im Eigentum des Bundes. Das Objekt, nunmehr als Standort der Bundeswehr erhielt, territorial bezogen, die Bezeichnung "Tollense-Kaserne".

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind geschützt:

a.) Der historische Grundriss des Kasernenkomplexes

Dieser ist geprägt durch die an der westlichen Hanglage des Kasernenberges in Nord-Süd-Richtung aufgereihten Kasernenblöcke 1 bis 5 (Block 1 einschließlich der angebauten Wache Nord), die am Südende und Nordende im rechten Winkel zu den Blöcken stehenden Gebäude 6 und 9 sowie das an der Südwestecke sich befindliche Gebäude 7 mit den zwischen den Gebäuden liegenden bzw. sie unmittelbar umgebenden Grünflächen und Erschließungswegen und Plätzen sowie dem Soldatendenkmal zwischen Block 5 und Haus 6.

b.) Das historische Erscheinungsbild

Das historische Erscheinungsbild wird getragen von der überlieferten historischen Substanz, deren konkrete Gestalt die Zeit ihrer Entstehung und bauhistorischen Veränderungen authentisch bezeugt und es wird bestimmt durch:

– die baulichen Anlagen und die Maßstäblichkeit der Bebauung

Die Kasernenblöcke 1–5 sind dreigeschossige Klinkerbauten mit jeweils 26 Fensterachsen und Walmdach. Die beiden Treppenhäuser sind mit Risaliten aus grauem Werkstein betont. Über den Treppenhäusern sind jeweils zwei kleine Guben angeordnet. Auffällig ist die Verzierung der Giebel und der Gebäudeecken mit einem Rautenmuster aus dunkleren Klinkern. Die Dächer sind in jüngster Zeit mit roten Dachsteinen neu eingedeckt worden. Die Fenster wurden durch Kunststofffenster ersetzt, deren Teilung den originalen Fenstern nachempfunden ist.

Das Haus 6 ist ein eingeschossiger Klinkerbau mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss. Es besteht aus zwei parallel zueinander stehenden Baukörpern die durch eine „durchgesteckten“ dritten miteinander verbunden sind.

Eine analoge Bauweise weist das Haus 9 auf.

Obwohl am Haus 9 die ursprünglichen Klinkerfassaden zum Teil verputzt wurden, gehört dieses schon aus Gründen der Symmetrie zum Kasernenkomplex.

Haus Nr. 7 ist ein zweigeschossiger Putzbau mit anthrazitfarbenen gedecktem Walmdach und historisierenden Fassadenelementen (Fensterfaschen, Bossierung an den Eckrisaliten und der Türfassung). Die Fassadenflächen sind mit einem ockerfarbenen Anstrich versehen.

Das Soldatendenkmal, als Bronzeplastik auf einem Klinkersockel stellt zwei Soldaten, offenbar einen NVA-Soldaten und einen Sowjetsoldaten dar, die gemeinsam ein Hindernis überwinden. Die Plastik befindet sich auf einer Grünfläche zwischen Block 5 und Haus 6.

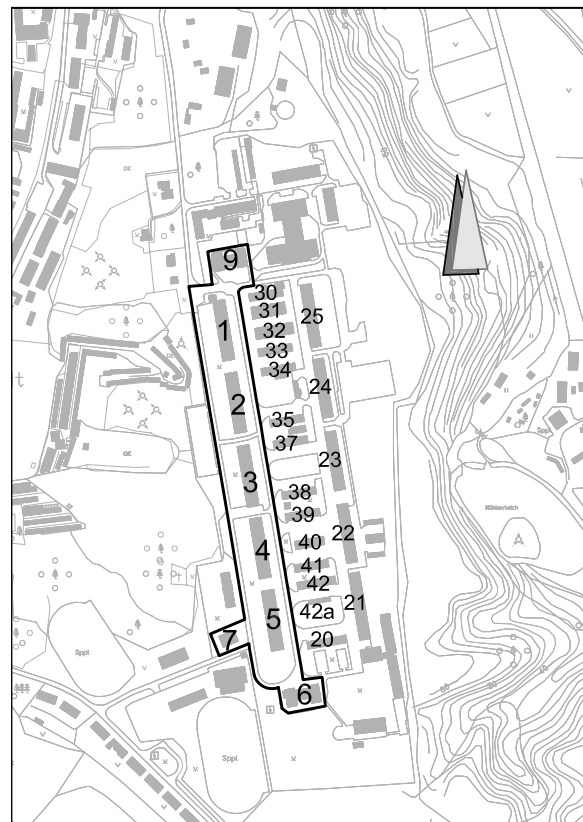
§ 4 Rechtsfolgen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung unterliegt der Denkmalbereich Weg am Hang 35, Kasernenkomplex (Block 1–5), Wache Nord, die Häuser Nr. 6, 7 und 9 (mit Soldatendenkmal) den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Insbesondere wird darauf verwiesen, dass Maßnahmen, die den im § 3 dargestellten Schutzgegenstand betreffen, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen.
Erfordert eine solche Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes entsprechend § 7 DSchG M-V zu berücksichtigen.
- (3) Der Schutz der sich innerhalb des Denkmalbereiches befindlichen Einzeldenkmale durch das Denkmalschutzgesetz wird von dieser Verordnung nicht berührt.
- (4) Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz können als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einem Bußgeld belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister



Grenzen des Denkmalbereichs Kasernenkomplex; Blöcke 1–5, Häuser 6, 7 und 9

Öffentliche Bekanntmachungen

Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 14, 17235 Neustrelitz

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008

Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 5
Kommunalprüfungsgesetz

1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
An die Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz, Neustrelitz

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz** für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Durch § 15 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 15 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass

unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Das langfristig gebundene Vermögen der Gesellschaft ist zum 31. Dezember 2008 lediglich zu 67 % (Vj. 69 %) durch langfristig verfügbare Mittel finanziert. Insoweit ist die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft nicht als angemessen zu kennzeichnen. Der Betriebsaufwand des Geschäftsjahres war strukturell bedingt nur zu 11 % (Vj. 10 %) durch eigene betriebliche Erträge gedeckt. Auf die Ausführungen im Anhang unter Abschnitt B. 1. zweiter Absatz wird verwiesen. Die Gesellschaft wird auch zukünftig auf den Ausgleich der verbleibenden Defizite angewiesen sein. Auf die Beschreibung bestandsgefährdender Risiken im Lagebericht unter Abschnitt C. 1. wird hingewiesen. Ansonsten geben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Schwerin, den 31. Juli 2009

WIKOM Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

2. Schreiben des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern vom 14.12.2009 (§ 16 Abs. 3 KPG)
Der Landesrechnungshof schließt sich den Ausführungen des Abschlussprüfers an, gibt den Prüfbericht jedoch nur unter Zurückstellung von Bedenken frei (§ 16 Abs.3 KPG).

3. In der Gesellschafterversammlung am 15.12.2009 wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2008
mit einer Bilanzsumme von 1.289.589,47 € festgestellt. Es wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss von 8.215,14 € auf neue Rechnung vorgetragen wird.

4. Die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt im Schauspielhaus
Neubrandenburg, Pfaffenstraße 22 , sowie im Landestheater Neustrelitz, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 14 in der Zeit vom 01.-30. Juni 2010 zu den Geschäftszeiten.

5. Der Jahresabschluss wurde im elektronischen Bundesanzeiger unter der Registernummer 1946,
Registerart: Handelsregister Abteilung B (HRB) veröffentlicht.

Dirk Rautmann
Geschäftsführer/Kaufm. Direktor

Ralf Peter Schulze
Intendant/Geschäftsführer

Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung
gibt entsprechend § 2 Absatz 4 Marktsatzung bekannt:

Verlegung des Wochenmarktes

Wegen der Aufbauarbeiten für die Gesundheitsinitiative „Deutschland bewegt sich!“ von der BARMER GEK, der Bild am Sonntag und dem ZDF auf dem Marktplatz wird der Wochenmarkt am Donnerstag, den **03.06.10** in die Turmstraße und Treptower Straße verlegt.

Peter Modemann, Fachbereichsleiter

8. Sitzung der Stadtvertretung Neubrandenburg

Am 29. April 2010 fand die 8. Sitzung der Stadtvertretung Neubrandenburg statt. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr.	Gegenstand
108/08/10	Ernennung des stellvertretenden Stadtwehrführers des Stadtfeuerwehrverbandes zum Ehrenbeamten
109/08/10	Unterstützung der überparteilichen Volksinitiative für ein „Kostenfreies und vollwertiges Mittagessen an allen Kindertagesstätten und Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“
110/08/10	Ausschreibung der Stelle der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Städtisches Immobilienmanagement der Stadt Neubrandenburg
111/08/10	Bebauungsplan Nr. 107 „Oststadt/Juri-Gagarin-Ring/Kopernikusstraße“ hier: Aufstellungsbeschluss
112/08/10	Bebauungsplan Nr. 6 „Bauleitplanung Handels- und Dienstleistungseinrichtung, Gaststätte vor dem Stufenhochhaus Oststadt“ hier: Aufhebungsbeschluss
113/08/10	Bebauungsplan Nr. 93 Wohnstandort „Ziegelbergstraße“ hier: Aufhebungsbeschluss
114/08/10	Bebauungsplan Nr. 25 „Rostocker Straße/Sankt Georg für den Bereich zwischen alter und neuer Trassenführung“ hier: Aufhebungsbeschluss
115/08/10	Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12 „Reitbahncenter“ hier: Aufhebungsbeschluss
116/08/10	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 „Reitbahncenter“ hier: Aufhebungsbeschluss
117/08/10	Bebauungsplan Nr. 11 „Botanischer Garten“ hier: Aufhebungsbeschluss

118/08/10	Integriertes Stadtentwicklungskonzept für die Stadt Neubrandenburg – Aufhebung der Stadtteilkonzepte Lindenberg-Alt, Südstadt und Vogelviertel
119/08/10	Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ Neubrandenburg Friedländer Torkomplex, Vortor – Haupttor Sanierungsmaßnahme 2. Bauabschnitt – Substanzsicherung Zustimmung zum Einsatz von Mitteln des BKM, des Landesamtes für Denkmalpflege und der Stadt Neubrandenburg
120/08/10	Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß §§ 149, 167 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
121/08/10	Satzung für das Jugendamt der Stadt Neubrandenburg
Nichtöffentlicher Teil	
Beschluss Nr. Gegenstand	
122/08/10	Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Wolgaster Straße“ Verkauf der städtischen Liegenschaft, Gemarkung Neubrandenburg, Flur 12, Flurstück Nr. 238/4 (Demminer Straße 43 a)
123/08/10	Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Wolgaster Straße“ Verkauf der städtischen Liegenschaft, Gemarkung Neubrandenburg, Flur 12, unvermessene Grundstücke Nr. 228/73 und 228/75
124/08/10	Nordstadt – Ihlenfelder Vorstadt, Programm „Die Soziale Stadt“ Einzelmaßnahme: Begegnungszentrum Straußstraße 8-10 a (St. Michael), Mehrkosten bei der Errichtung, Einsatz von Städtebauförderungsmitteln
125/08/10	Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Wolgaster Straße“ Änderung des Beschlusses Nr. 324/21/06 der Stadtvertretung vom 06.07.06
126/08/10	Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Wolgaster Straße“ Änderung des Beschlusses Nr. 325/21/06 der Stadtvertretung vom 06.07.06

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils können im Büro der Stadtvertretung (Rathaus, Raum 347) eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Tierseuchenverfügung zum Schutz vor der Amerikanischen Faulbrut

In Bienenständen in den Ortsteilen Carls Höhe und Fritscheshof wurde am 28.04. und 07.05.2010 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Aufgrund des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AG TierSG) vom 06. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 31), der §§ 2, 18 – 30 und 79 des Tierseuchengesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I. S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. S. 2930) in Verbindung mit §§ 3, 4, 5a, 5b, 10 und 11 der Bienen-seuchen-Verord-nung vom 03. November 2004 (BGBl. I. S. 2738), geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I. S. 3499) ergeht folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

1. Der Teil der Stadt Neubrandenburg, der

im Norden durch die Ihlenfelder Straße,
im Osten durch die Stadtgrenze,
im Süden durch die Stadtgrenze und
im Westen durch die B 96 begrenzt wird, wird zum **Sperrbezirk** erklärt.

2. Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

- Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrgebiet haben die Bienenvölker unter Angabe des Standortes der Bienenstände unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Neubrandenburg anzuzeigen.
- Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
- Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

3. Die Anordnung unter Ziffer 2d findet keine Anwendung auf:

- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
- Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

4. Der sofortige Vollzug dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Begründung:

Am 28.04.2010 wurde in einem Bienenstand in Carls Höhe sowie am 07.05.2010 in einem Bienenstand in Fritscheshof der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut festgestellt. Die Amerikanische Faulbrut ist eine ansteckende Seuche, die zum Absterben der Bienenvölker führen kann. Eine Weiterverbreitung erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporen des Erregers, welche durch belebte und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch auch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können. Zur Verhinderung der weiteren Verbreitung sind die angeordneten Maßnahmen geeignet und erforderlich. Mit der Ausweisung eines Sperrbezirks und den angeordneten Schutzmaßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Seuche verhindert werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist wegen der großen Ansteckungsgefahr und der Gefährlichkeit der Amerikanischen Faulbrut unbedingt erforderlich. Sie ergeht im besonderen öffentlichen Interesse aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung ist insofern vorrangig vor den privaten Interessen von einzelnen, zumal die Verbreitung der Seuche mit erheblichen Folgen für die Imkereiwirtschaft verbunden wäre.

Zu widerhandlungen gegen diese Verfügung können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.05.2010 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg einzulegen. Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung.

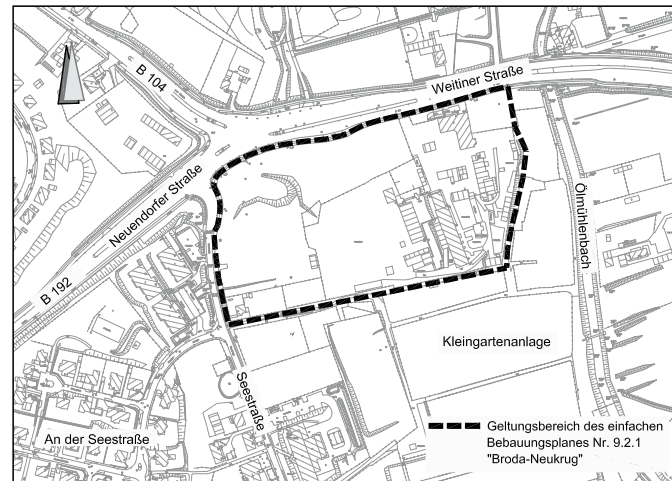
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist an das Verwaltungsgericht in Greifswald, Domstr. 7, 17489 Greifswald, zu stellen.

Im Auftrag
Dr. Susanne Vogel
Amtstierärztin

Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des einfachen Bebauungsplanes Nr. 9.2.1, „Broda Neukrug“ im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der von der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg am 28.05.09 aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasste Beschluss über die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 9.2.1 „Broda Neukrug“, neu begrenzt durch

- im Norden: die südliche Gehwegkante der Weitiner Straße (Südseite)
- im Osten: die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 124/18 und 124/17 und teilweise das Flurstück 122/9 der Flur 1 Gemarkung Broda
- im Süden: die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 128/14 und 128/3 der Flur 1, Gemarkung Broda
- im Westen: die östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 193/6 der Flur 1 Gemarkung, Broda und weiterführend die östliche Gehwegkante der Seestraße



bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB veröffentlicht. Die Grenzen wurden im Vorentwurf präzisiert.

Planungsziel ist, die Festsetzung eines Sondergebietes „Forschung“ und eines Gewerbegebietes mit entsprechenden Angaben zur Art der baulichen Nutzung, insbesondere auf der Grundlage des kommunalen Einzelhandelskonzeptes der Stadt Neubrandenburg, zu treffen. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse aus umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Untersuchungen werden Bestandteil des Umweltberichtes.

Es wird darauf hingewiesen, dass der zu erarbeitende Entwurf des Bebauungsplanes nach Bestätigung durch die Stadtvertretung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird. Der Zeitraum wird rechtzeitig im Stadtanzeiger bekanntgegeben.

Jedermann kann den Vorentwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung (einschließlich Vorentwurf Umweltbericht) in der Zeit vom **27.05.2010 bis zum 11.06.2010** während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, im Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft und Soziales, Abteilung Stadtplanung, im Flur der 3. Etage (Anbau) einsehen.

Die Dienststunden sind zurzeit:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr.

Während dieser Auslegung können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle vorgebracht werden. Bei Bedarf erfolgt eine Erörterung.

Neubrandenburg, 05.05.10
Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

13. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg

Am 22. April 2010 fand die 13. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg statt. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr.	Gegenstand
HA 19/13/10	Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ Neubrandenburg Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für die Baumaßnahme Große Wollweberstraße 35 (Lückenbebauung)
HA 20/13/10	Höhergruppierung eines Beschäftigten
HA 21/13/10	Höhergruppierung einer Beschäftigten

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister